

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2023	Verkündet am 06. Juli 2023	Nr. 4
------	----------------------------	-------

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 29. März 2023

Der Fachbereichsrat Steuerverwaltungsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat am 22. März 2023 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen der Studienordnung)

Die Studienordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 11. September 2013 (Brem.ABl. 2014, 30) wird wie folgt geändert.

1. Der Vorspann vor der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen hat gemäß § 18 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und im Einvernehmen mit den nach § 46 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden die nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Steuern und Recht erlassen:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium, Studienfächer, Studieninhalte
- § 3 Modulverantwortliche
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Modulvertiefung
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen, Bestehen und Wiederholen von Prüfungen

- § 7 Berufspraktische Studienzeiten
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 (zu § 2 und § 6 der Studienordnung): Modulhandbuch

Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung): Praktikumsrichtlinie“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und § 28 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2013 (Brem.ABl. S. 881) in den jeweils geltenden Fassungen den Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Steuern und Recht (StuR).“

4. Nach § 1 wird ein neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Studium, Studienfächer, Studieninhalte

(1) Die Einzelheiten der Studiengliederung, der Studienfächer und Studieninhalte und ihrer Zusammenfassung in Modulen, die in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte, die in jedem Modul zugelassenen Arten von Prüfungsleistungen und die Notenfaktoren ergeben sich aus dem Modulhandbuch (Anlage 1 zu dieser Studienordnung).

(2) Der Fachbereichsrat Steuerverwaltungsdienst kann die Semesterzuteilung von Modulen für einzelne Studienjahrgänge oder Teile davon abweichend von den Bestimmungen des Modulhandbuchs festlegen, soweit dies zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist. Die Angemessenheit der Prüfungsbelastung für die Betroffenen Studierenden ist zu wahren. Die Änderung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen und den betroffenen Studierenden gesondert bekanntzugeben.“

5. Der bisherige § 2 wird neuer § 3 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird am Ende ein neuer Satz (Satz 4) angefügt, der wie folgt lautet:

„Besteht eine Prüfungsleistung aus einer Portfolioprfung (§ 13 Absatz 10 Bachelorprüfungsordnung), umfasst die Unterrichtung auch die Angabe und die Gewichtung der Prüfungselemente.“

6. Der bisherige § 3 wird neuer § 4 und wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird dem Einleitungssatz folgender Klammerzusatz angefügt „(Lehrform)“.
- b) Nach Absatz 1 Nr. 3 (Seminar) wird eine neue Nr. 4 eingefügt, die wie folgt lautet:

„4. Training

Ein Training (praktische Übung) dient der praktischen Erprobung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.“

c) Die bisherige Nr. 4 (Praktikum) wird Nr. 5.

7. Der bisherige § 4 wird neuer § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Selbststudium)“ nach dem Wort Modulvertiefung eingefügt und am Ende gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

8. Der bisherige § 5 wird neuer § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeitpunkt, Art und Umfang der nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch (Anlage 1 zu dieser Studienordnung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Dazu muss mindestens die Hälfte der gestellten Anforderungen erfüllt sein.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort Prüfungsleistungen wird als Klammerzusatz eingefügt „(§ 14 Absatz 1 Satz 2 Bachelorprüfungsordnung)“.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort Studienleistungen als Klammerzusatz eingefügt „(§ 7 Bachelorprüfungsordnung)“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für den Studiengang Steuern und Recht“ ersatzlos gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Studienleistungen sind bei Lehrveranstaltungen bestanden, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen und der jeweilige Lehrende eine Mitarbeit der oder des Studierenden bestätigt hat. Bei Fehlzeiten, die mehr als 20% der Lehrveranstaltungsstunden betragen, muss der oder die Studierende unverzüglich eine Krankschreibung vorlegen. In diesem Fall kann eine Studienleistung dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn in Absprache mit der oder dem Lehrenden eine

entsprechende Ersatzleistung - auch außerhalb der Hochschule - erbracht wird. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Ersatzleistung besteht nicht; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Fehlzeiten, die 50 % der Lehrveranstaltungszeit überschreiten, ist die Studienleistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Praxis-Transfer-Modulen und“ werden durch das Wort „den“ ersetzt.

9. Der bisherige § 6 wird neuer § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Berufspraktische Studienzeiten

Die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 6 der Bachelorprüfungsordnung wird in der Praktikumsrichtlinie geregelt (Anlage 2 zu dieser Studienordnung).“

10. Der bisherige § 7 wird neuer § 8.

11. Der bisherige § 8 wird neuer § 9 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Die Studienordnung in dieser Fassung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2022 im Studiengang Steuern und Recht immatrikuliert waren, gilt die bisherige Fassung der Studienordnung fort. Dies gilt nicht für die Regelungen, welche die Verschiebung der Praxisphase I vom 4. in das 5. Fachsemester betreffen.“

12. Die Überschrift zu Anlage 1 (Modulhandbuch) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 2 und § 6 der Studienordnung): Modulhandbuch“

Artikel 2

(Änderungen des Modulhandbuchs)

Das Modulhandbuch für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (Anlage 1 der Studienordnung) wird wie folgt geändert.

1. Im gesamten Modulhandbuch, insbesondere auf der zweiten Umschlagseite und den Seiten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 40, 41, 42, 72, 73, 74 und 75, wird das Wort „Verkehrssteuerrecht“ durch „Verkehrsteuerrecht“ ersetzt.
2. Auf Seite 1 des Modulhandbuchs wird die Kurzbeschreibung der Inhalte und Lernziele des Studiengangs überarbeitet.

3. Auf Seite 7 des Modulhandbuchs wird das Wort „Forensic Servives“ durch „Forensic Services“ ersetzt.
4. Im gesamten Modulhandbuch, insbesondere auf den Seiten 6, 7, 67 und 68, wird die Bezeichnung „Veräußerung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen“ durch „Übertragung von Betrieben, Mitunternehmeranteilen und Einzel-Wirtschaftsgütern“ ersetzt, und auf Seiten 67 und 68 werden die Kurzbeschreibung, die Lernziele und die Lerninhalte der Lehrveranstaltung 20.1 neu gefasst.
5. Auf Seite 88 wird in der ersten Oberzeile der Tabelle die Angabe „Qualifikationen II“ durch „Qualifikationen III“ ersetzt.
6. Auf Seite 101 wird in der zweiten Oberzeile der Tabelle die Angabe „LV 29.2“ durch „LV 29.3“ ersetzt.
7. Auf Seite 110 wird in der Zeile Studienleistungen das Wort „Praxiszeit“ durch „berufspraktische Zeit“ ersetzt.
8. Auf Seite 113 werden in der Zeile Lerninhalte die Wörter „Inhalte der Module 1 bis 1“ durch „Inhalte der Module 1 bis 12“ ersetzt.

Artikel 3

(Änderungen der Praktikumsrichtlinie)

Die Praktikumsrichtlinie für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (Anlage 2 der Studienordnung) wird wie folgt geändert.

1. Die Überschrift zu Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung): Praktikumsrichtlinie“
2. § 1 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiengang Steuern und Recht (StuR) sieht für den Zeitraum des 8-semesterigen Pflichtprogramms berufspraktische Studienzeiten vor. Diese umfassen gemäß § 6 Bachelorprüfungsordnung die Praxis-Transfer-Module I bis III sowie die Praxisphasen I und II.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Öffentliche Verwaltung Bremen“ ersatzlos gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Zum Praxis-Transfer-Modul II gehört eine vierwöchige berufspraktische Zeit, für die § 2 und § 4 dieser Praktikumsrichtlinie entsprechend gelten;

die berufspraktische Zeit kann im Rahmen eines Arbeits-, Werk- oder Bildungsvertrages oder durch ein Praktikum geleistet werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in ihm werden die Wörter „für Öffentliche Verwaltung Bremen“ ersatzlos gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, und nach dem Wort Studiengang werden die Wörter „Steuern und Recht“ durch den Begriff „StuR“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Praxisphasen I und II, zu denen jeweils ein mehrwöchiges zusammenhängendes Praktikum gehört, finden im fünften bzw. im achten Fachsemester statt und werden durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet. Praxisphasen sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle) absolviert werden.“

3. § 2 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die praktischen Studienabschnitte nach § 6 der Bachelorprüfungsordnung“ durch „Die berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 6 Bachelorprüfungsordnung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „auf betriebliche Fragestellungen“ ersatzlos gestrichen.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die in den beiden Praktika gemachten Erfahrungen sind in jeweils einem Praktikumsbericht zu reflektieren.“

d) In Satz 6 werden die Wörter „praktischen Studienabschnitte“ durch „Praktika“ ersetzt.

4. § 3 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Praxisphase I findet frühestens nach dem vierten Fachsemester statt. Das darin abzuleistende Praktikum I dauert mindestens 18 Wochen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Praxisphase II findet frühestens nach dem siebten Fachsemester statt. Das darin abzuleistende Praktikum II dauert mindestens 10 Wochen.“

5. § 4 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Der bisherige Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Studierenden bemühen sich eigenständig um eine Praktikumsstelle. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Praktikumsstelle durch die Hochschule besteht nicht. Stehen für nicht dual ausbildungsintegriert Studierende nicht ausreichend Praktikumsstellen zur Verfügung, so kann das Praxis-Transfer-Modul durch ein gleichwertiges Praxisprojekt, das durch die oder den für das Modul verantwortlichen Lehrende oder Lehrenden vergeben wird, ersetzt werden.“

6. § 5 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der praktischen Studienabschnitte“ durch „der berufspraktischen Studienzeiten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung der berufspraktischen Studienzeiten wird erteilt, wenn

1. die oder der Studierende für die Praxisphase I mindestens 90 ECTS-Punkte und für die Praxisphase II mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat,
2. die ausgewählte Praktikumsstelle nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 geeignet ist,
3. die ausgewählte Praktikumsstelle schriftlich bestätigt, dass sie zur Betreuung der oder des Studierenden nach Maßgabe des § 2 bereit und in der Lage ist,
4. die oder der Studierende bei einer Praktikumsstelle im Ausland nachweist, dass sie oder er die jeweilige Landessprache hinreichend sicher beherrscht oder dass aus der Nichtbeherrschung der Landessprache keine Nachteile für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu besorgen sind.“

7. § 6 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Durchführung, Begleitung, Anerkennung und Bewertung der berufspraktischen Studienzeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss benennt der oder dem Studierenden eine Lehrkraft des Studiengangs StuR für die wissenschaftliche Begleitung während der Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten werden durch die Hochschule vor- und nachbereitet.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums I und des Praktikums II hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben enthalten über
 1. den Zeitraum des Praktikums,
 2. etwaige Fehlzeiten nebst Begründung,
 3. die Praktikumsstelle,
 4. den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden während des Praktikums zuständig war,

- 5. Art, Inhalt und Dauer der jeweiligen Tätigkeiten, insbesondere die Beschreibung eines besonderen Praktikumsprojekts,
 - 6. Reflexion über die Erfahrungen während der Praxisphasen.
- (3) Die beiden Praxisphasen werden mit einem Kolloquium abgeschlossen, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis teilnehmen können.“
8. § 7 der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der berufspraktischen Zeit, am Praktikum I und am Praktikum II ist jeweils erfolgreich, wenn“.
 - bb) Nach dem Einleitungssatz wird eine neue Nr. 1 eingefügt:

„1. die berufspraktische Zeit den Anforderungen an Praxisphasen nach § 2 und § 4 entsprochen hat“.
 - cc) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

„2. die oder der Studierende die in § 3 vorgesehene Mindestdauer bei der Praktikumsstelle anwesend war und für die ggf. entstandene Fehlzeit ein triftiger Grund nachgewiesen wurde. § 17 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung gilt entsprechend“.
 - dd) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Praktikumsstätte“ wird durch „Praktikumsstelle“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Abschlussbericht“ wird durch „Praktikumsbericht“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „mündliche“ und „hochschulöffentlichen“ werden ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 4 **(Inkrafttreten)**

(1) Diese Ordnung nebst ihrer Anlage 1 (Modulhandbuch) und Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) wird nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Für Studierende des Studiengangs Steuern und Recht, die bereits vor dem 1. Oktober 2022 immatrikuliert waren, gilt die Studienordnung nebst ihrer Anlage 2 in

der bisherigen Fassung fort. Dies gilt nicht für die Regelungen, welche die Verschiebung der Praxisphase I vom 4. in das 5. Fachsemester betreffen.

Bremen, den 29. März 2023

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung